Zeitschrift: Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft = Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali

Herausgeber: Schweizerische Naturforschende Gesellschaft

Band: 110 (1929)

Rubrik: Neue Reglemente, Stiftungsstatuten usw.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

IX.

Neue Reglemente, Stiftungsstatuten usw.
Nouveaux règlements, statuts d'institution, etc.
Regolamenti nuovi, statuti dell' istituzione, ecc.

1. Vereinbarung

Zwischen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft und der Schweizerischen Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz wird hiermit folgende Vereinbarung getroffen:

„Die S. N. G. und die S. G. V. V. stellen ihre am Südende des Pfäffikersees gelegenen Reservate in den Verband eines grössern, gemeinsamen Naturschutzgebietes. Dieses soll sich zusammensetzen aus den zwei Gesellschaftsreservaten und aus den dazwischenliegenden und benachbarten Riedparzellen privater Besitzer, soweit sich solche gewinnen lassen, ihr Eigentum ebenfalls dem Schutzgebiet anzugliedern.

Der Zweck des Schutzgebietes ist, neben dem relativen oder absoluten Schutz der Pflanzendecke (Totalreservat der S. G. V. V.) vor allem der, den dort brütenden Sumpf- und Wasservögeln während der Brutperiode die Ruhe und Schonung zu gewährleisten, die sie zur Aufzucht ihrer Jungen nötig haben.

Die S. G. V. V. lässt sich von der S. N. G. und den beteiligten privaten Riedbesitzern bevollmächtigen, ein richterliches Verbot zu erwirken, demzufolge Unbefugten das Betreten des Schutzgebietes jeweilen vom 1. März bis 31. Juli bei Busse untersagt wird. Berechtigt zum Betreten bleiben die Landbesitzer oder Pächter, sowie Mitglieder der zwei Gesellschaften, die eine vom Vorstand ihrer Gesellschaft ausgestellte Legitimation besitzen.

Die speziellen Rechte und Zwecke der Reservate der S. N. G. werden durch das Gesamtreservat nicht berührt oder verändert und es sollen darin jederzeit die Arbeiten usw. vorgenommen werden können, welche die Zweckbestimmung dieser Reservate erfordert. Das Stehenlassen der Streue ist im Interesse der Gesamtreservation erwünscht, steht jedoch ganz im Belieben der S. N. G.

Die S. G. V. V. übernimmt die Kosten der Verbotserwirkung und Publikation, sowie die Kenntlichmachung des Schutzgebietes mit Verbottafeln und Markierungspfählen. Sie stellt auch einen besoldeten Wächter und übernimmt die direkte Aufsicht über das Schutzgebiet unter Fühlungnahme mit der S. N. G. bei besonderer Veranlassung.

Diese Vereinbarung tritt mit dem 1. März in Kraft und dauert unbefristet, solange sie nicht von einer der zwei Parteien auf drei Monate gekündigt oder gemeinsam aufgehoben wird."

Zürich, Freiburg, Wildegg, den 1. März 1929.

Für die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft:	Für die Schweizerische Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz:
Der Präsident: *E. Rübel.*	Der Präsident: Dr. *L. Pittet.* Der Vizepräsident: Dr. *Siegfried.*

---

2. Nekrologe

Der Zentralvorstand der S. N. G. hat auftragsgemäss die Frage der Nekrologe in unsern Verhandlungen geprüft. Er ist dabei zu folgender Ansicht gelangt: Eine ins einzelne gehende Reglementierung ist nicht zu empfehlen. Die Finanzlage der Gesellschaft erlaubt es nicht, dem Abschnitte der „Verhandlungen", der die Nekrologe und Biographien verstorbener Mitglieder enthält, beliebig grossen Umfang zu geben, sondern die Verhältnisse zwingen zu gewissen Beschränkungen im Umfang der Nekrologe: 1—5 Druckseiten Biographie. Es ist Aufgabe der Redaktorin, Frl. *F. Custer,* mit den Verfassern den für jeden Fall verfügbaren Raum zu vereinbaren. Sie wird sich bemühen, im Sinne grösster Liberalität allen Ansprüchen soviel als möglich entgegenzukommen. Als massgebend für den Umfang eines Nekrologes werden erachtet die wissenschaftliche Bedeutung des Verstorbenen und seine Beziehungen zur S. N. G.

Auch wenn schon in einer Publikation einer der Zweiggesellschaften ein Nekrolog erschienen ist, kann die Aufnahme eines solchen in den „Verhandlungen" der S. N. G. wünschenswert erscheinen, namentlich dann, wenn das Publikationsorgan der Zweiggesellschaft keine sehr grosse Verbreitung besitzt. Im allgemeinen werden nur nicht schon publizierte Nekrologe aufgenommen; Ausnahmen sind indessen zulässig, wenn es die Umstände erfordern.

Hinsichtlich des Umfanges ist zu unterscheiden zwischen anerkannt internationaler wissenschaftlicher Bedeutung und mehr national beschränkter wissenschaftlicher Betätigung. Bilderbeigaben können wie bisher nur aufgenommen werden, wenn der Gesellschaft daraus keine Kosten erwachsen. Jedem Nekrolog soll, wo immer möglich, eine vollständige Liste der wissenschaftlichen Publikationen des Verstorbenen beigegeben sein.

Bei Differenzen zwischen der Redaktorin und den Verfassern von Nekrologen entscheidet der Zentralvorstand.

Der Zentralvorstand hofft, mit einer Regelung der Frage der Nekrologe im Sinne der auseinandergesetzten Richtlinien allen Ansprüchen zu genügen.

Zürich, Mai 1929.

Der Zentralvorstand der S. N. G.